HAGEN
Stadt der FernUniversität

Amtsblatt

Nr. 28/2020
ausgegeben am: **03.07.2020**

INHALT SEITE

Bekanntmachung der Stadt Hagen
Bebauungsplan Nr. 5/20 (700) Schlachthofareal – Gebiet für Gewerbe und Kreativwirtschaft 106

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
-ALLGEMEINVERFÜGUNG- 106
Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Bekanntgabe der Beschlüsse des Rates vom 25.06.2020 107

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße 107
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen
Amphibienschutz Helfer Straße 109

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Satzung vom 25.06.2020 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet „Erweiterter Bahnhofsbereich“ 109

Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen
Erneuerung der Geländer auf Brückenbauwerk Buscheystraße 111

Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen
Hinweisbekanntmachung 111
Nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein- Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW. 2005 S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 5/20 (700)
Schlachthofareal – Gebiet für Gewerbe und Kreativwirtschaft
hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

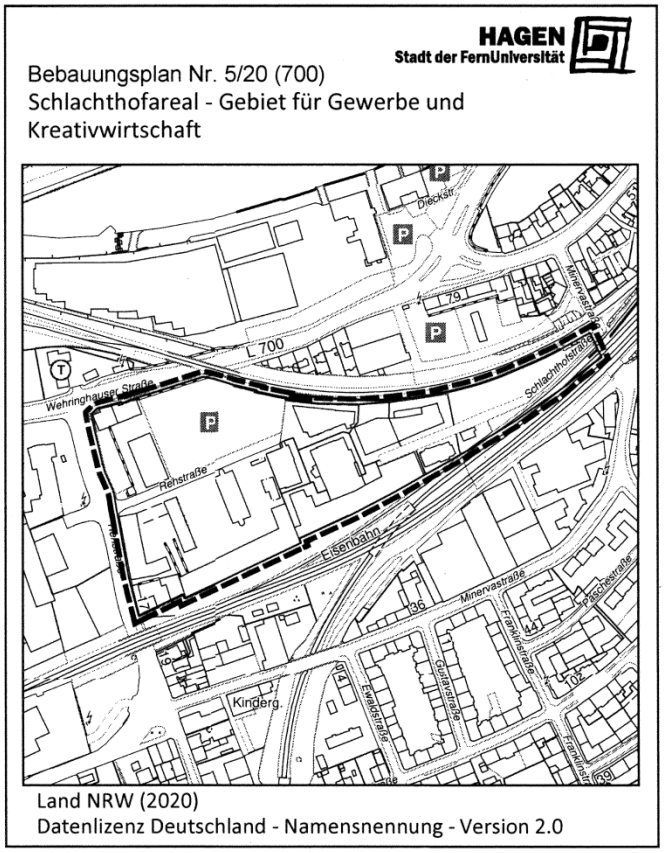

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 5/20 (700) Schlachthofareal - Gebiet für Gewerbe und Kreativwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5/20 (700) Schlachthofareal - Gebiet für Gewerbe und Kreativwirtschaft liegt im Stadtbezirk Hagen-Mitte und wird durch die Rehstraße, die Wehringhauser Straße, die Minervastraße und die Gleisanlagen der Deutschen Bahn begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan in der Vorlage und dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist für das vierte Quartal 2020 vorgesehen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 26.06.2020 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen.

Im unter Ziffer 2 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der o.g. Gruppierungen, insbesondere Bandidos MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Rapidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC,Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/Firt Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Los Compadres MC, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC und Free Gang versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich an folgenden Tagen jeweils zwischen 07.00 und 17.00 Uhr:

- Montag, 10.08.2020
- Dienstag, 11.08.2020
- Donnerstag, 13.08.2020
- Freitag, 14.08.2020
- Mittwoch, 19.08.2020
- und an den Tagen, an denen weitere Folgetermine in dem Gerichtsprozess stattfinden bis einschließlich Donnerstag, 26.11.2020

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fleyer Straße, von Eduard-Müller-Straße bis Gneisenaustraße Gneisenaustraße inklusive Fußgängerbrücke über Saarlandstraße
- Beethovenstraße über Hardenberg-, Scharnhorst- und Brucknerstraße bis Lützowstraße Höhe Nr. 73
- Lützowstr. 73 bis Einmündung Yorckstraße
- Yorckstraße bis Heinitzstraße Höhe Nr. 40
- Heinitzstraße über Kreishausstraße bis Fleyer Straße
- Fleyer Straße bis Eduard-Müller-Straße
- Eduard-Müller-Straße bis Einmündung Karl-Halle-Straße

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 innerhalb des in Ziffer 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34 und 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.
Im Jahr 2018 fand in Hagen ein Konflikt zwischen den sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs „Freeway Rider´s MV Hagen“ und „Bandidos MC Hagen“ statt. Im Verlauf dieses Konflikts kam es zu mindestens fünf Straftaten, bei denen mit Schusswaffen auf Personen der jeweils verfeindeten Gruppierung geschossen worden war. Zwei dieser Taten sind bereits rechtskräftig abgeurteilt. Zwei weitere dieser Taten werden zukünftig, neben dem Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung in einem gesonderten Prozess vor dem LG Hagen verhandelt.

Mit dem Tragen der gruppenspezifischen Kutten in der Öffentlichkeit zeigen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe an, zudem signalisieren sie damit gegenüber den rivalisierenden Gruppen ihren „Gebietsanspruch“. Diese Art „Schaulaufen“ wird regelmäßig als Provokation aufgefasst und kann zu Reaktionen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen mit der Gegenseite führen. Dies würde unkalkulierbare Risiken für die Prozessbeteiligten, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hagener Landgerichts und für unbeteiligte Besucherinnen und Besucher des mit sich bringen. Wobei allein das Auftreten von Einzelpersonen und besonders von Gruppen in typischer Kluft geeignet ist, das subjektive Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen.

Begründung zu 4:
Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Trageverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von erkennbaren Rockergruppierungen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass das Verbot unter Ziffer 1 durch die Mitglieder der genannten Gruppierungen beachtet wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 5.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.
Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, den 25.06.2020 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen
Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 25.06.2020 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 06.07.2020 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11,Tel. 207-2867, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168,Tel. 207-4214, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Tel. 207-2215 und Haspe, Kölner Straße 1, Tel. 207-4315, öffentlich ausgehängt und im Internet unter http://www.hagen.de veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Öffnungszeiten ist eine Ansicht der ausgelegten Ratsbeschlüsse nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

Hagen, 26.06.2020 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

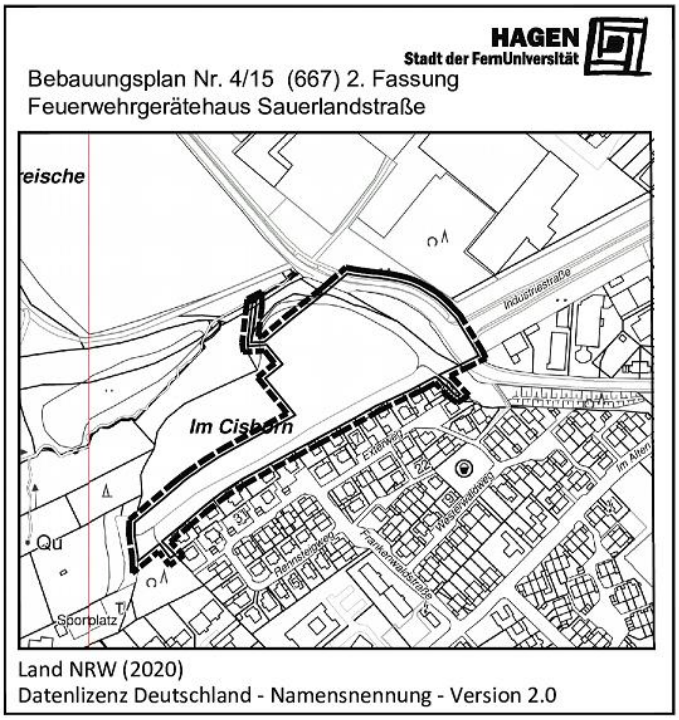

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

a) Beschluss zur Durchführung des „Heilungsverfahrens“
Der Rat der Stadt Hagen beschließt auf der Grundlage der Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 17.12.2019 für den Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) unter dem Titel „Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße“ durchzuführen.

b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgeräte-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

haus Sauerlandstraße und beauftragt die Verwaltung diesen Entwurf einschließlich der Begründung für die Dauer von drei Wochen gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der zzt. gültigen Fassung öffentlich auszulegen. Die Begründung ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt westlich der Sauerlandstraße gegenüber der Einmündung Industriestraße, nördlich der Wohnbebauung Exterweg / Rennsteigweg am Rande des Ortsteiles Halden. Es umfasst in der Gemarkung Halden, in Flur 8 teilweise die Flurstücke 26, 33 und 440 und in Flur 9 teilw. die Flurstücke 343 und 344. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf ist der oben beschriebene Geltungsbereich im Maßstab 1:500 eindeutig dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:
Als nächster Verfahrensschritt soll der Satzungsbeschluss im 4. Quartal 2020 erfolgen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. –

Öffentliche Auslegung

des Bebauungsplanes Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße mit der Begründung vom 08.06.2020.

Der Bebauungsplan enthält gegenüber dem durch das Gerichtsurteil des OVG Münster vom 17.12.2019 für ungültig erklärten Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße folgende Änderungen:

- Bezüglich der Zweckbestimmung der Baufläche für Gemeinbedarf entfällt die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einrichtungen der Berufsfeuerwehr.
- Festsetzung der Gebäudehöhe als Mindest- und Höchstmaß mit Ausnahme für einen Antennenmast.
- Festsetzung einer südlichen Baulinie für das Feuerwehrgerätehaus.
- Festsetzung einer Lärmschutzwand. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Gemeinbedarfsfläche ist erst nach Fertigstellung der Lärmschutzwand und des Gebäudes zulässig. Die Festsetzung zum Ausschluss von Geschäftsfahrten während der Nachtzeit entfällt.
- Festsetzung des Schutzwalles an der Sauerlandstraße gemäß Bestand.
- Festsetzung der Höhenlage der Fläche für Stellplätze, Garagen, Übungsplatz und der Zufahrt. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen außerhalb dieser Fläche entfällt.
- Schutzstreifen für den Kanal: Die Festsetzung Nr. 4 wird Nr. 4a. Die Festsetzung Nr. 4a wird Nr. 4b.
- Die Festsetzung Nr. 9 „Maßnahmen zum Artenschutz vor und während der Bauphase“ wird entnommen. Die Regelung wird unter den textlichen Hinweisen aufgenommen.
- Die Festsetzung des Pflanzgebotes Nr. 12 bekommt die Nr. 9 (Nr. 12 entfällt)

Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht wurden neu gefasst. Das Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten wurde gegen eine Neufassung und eine Ergänzung ausgetauscht. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde hinsichtlich der Lärmschutzwand angepasst.

Der genannte Bebauungsplanentwurf liegt mit der Begründung in der Zeit vom

13.07.2020 bis 31.07.2020 einschließlich

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Bauteil D, Rathausstraße 11, 58095 Hagen (Historisches Rathaus), 1. Obergeschoss, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.
Seit Dienstag, 17. März 2020 ist das Rathaus für den Publikumsverkehr teilweise geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache möglich ist. Zur Einsichtnahme melden Sie sich bitte im Vorfeld bei dem zuständigen Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin unter folgender Telefonnummer: 02331 207-2639 oder E-Mail Adresse: juergen.plewe@stadt-hagen.de an. Aufgrund der aktuellen Beschränkung des Publikumsverkehrs im Rathaus ist eine vorherige Anmeldung zur Einsicht der Unterlagen notwendig. Die Einsichtnahme darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der BürgerInnen nicht in Gruppen erfolgen. Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Rathauses I. Fragen können darüber hinaus zeitnah telefonisch oder per E-Mail gestellt und beantwortet werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind neben dem Umweltbericht, der sämtliche Umweltbelange zusammenfassend aufbereitet und bewertet, auch die folgenden Fachgutachten, die für die Änderungen relevant sind bzw. in denen sich Änderungen ergeben haben:

Gutachten
Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) – Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße – der Stadt Hagen hinsichtlich der durch den Regelbetrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses sowie durch die Alarmausfahrten (Notfallbetrieb) im Bereich benachbarter Wohnhäuser zu erwartenden Geräuschimmissionen, Bearb.-Nr. 16/209-2, vom 16.10.2019
Gutachten-Ergänzung zum Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten Bearbeitungs-Nr. 16/209-2 vom 16.10.2019 mit Konkretisierung der geplanten Lärmschutzwand – Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung – Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße, Bearb.-Nr. 16/209-2a, vom 29.05.2020
Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße mit Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen, vom 05.06.2020

Aus dem Ausgangsverfahren und zum Heilungsverfahren sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen vorhanden:

Arten vorhandener umweltbezogener Informationen	
Geräusch-Immissionsschutz	Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) – Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße – der Stadt Hagen hinsichtlich der durch den Regelbetrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses im Bereich der benachbarten Wohnhäuser zu erwartenden Geräuschimmissionen, Bearb.-Nr. 16/209-1, vom 07.04.2017
	Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) – Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße – der Stadt Hagen hinsichtlich der durch den Regelbetrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses sowie durch die Alarmausfahrten (Notfallbetrieb) im Bereich benachbarter Wohnhäuser zu erwartenden Geräuschimmissionen, Bearb.-Nr. 16/209-2, vom 16.10.2019
	Gutachten-Ergänzung zum Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten Bearbeitungs-Nr. 16/209-2 vom 16.10.2019 mit Konkretisierung der geplanten Lärmschutzwand – Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung – Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Arten vorhandener umweltbezogener Informationen	
	Bearb.-Nr. 16/209-2a, vom 29.05.2020
	Zu diesem Thema liegen Stellungnahmen von Behörden sowie private Einwendungen und Anregungen vor.
Artenschutz	Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße zu den Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien. Benennung von Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Mai 2017
Boden	Verweis auf § 1 a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.
	Zu diesem Thema liegen Stellungnahmen von Behörden sowie private Einwendungen und Anregungen vor.
Landschaft, Landschaftspflege, naturschutzrechtlicher Eingriff, Ausgleich	Hinweise und Vorgaben zur Eingriffsregelung.
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße mit Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen, Juni 2017
	Zu diesem Thema liegen Stellungnahmen von Behörden sowie private Einwendungen und Anregungen vor.
Brandschutz-und Hilfeplanung	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hagen vom 01.01.2011
	Zu diesem Thema liegen Stellungnahmen der Feuerwehr sowie private Einwendungen und Anregungen vor
Entwässerung	Baugrunduntersuchung zum geplanten Regenrückhaltebecken, Projekt-Nr. 17.025 vom 06.04.2017. Beurteilung der Auswirkungen der Felddrainagen und der Grundwasserführung.
	Zu diesem Thema liegen Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie private Einwendungen und Anregungen vor.
Klima/ Luft	Prüfung einer Dach- und Fassadenbegrünung, sowie der Nutzung von Solarenergie.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Mitteilung des LWL Archäologie für Westfalen über das Ergebnis einer Oberflächenprospektion, wonach keine Hinweise auf Bodendenkmäler vorhanden sind.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de / Hagen A-Z / Bebauungspläne im Verfahren.

– Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, den 26.06.2020 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Amphibienschutz Helfer Straße

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:
ca. 45 m Amphibienleitsystem Metall
ca. 245 m Amphibienleitsystem Beton
ca. 8 m Stopprinne
ca. 11 m Kleintiertunnel
ca. 300 m³ Bodenaushub Gewässerdurchlass
ca. 170 m² Baugrubenverbau
ca. 27 m Stahlbeton-Rahmenprofil 1.750x2.000
ca. 100 m² Asphaltfläche wiederherstellen

Die Gewässer- und Landschaftsbauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von 05.10.2020 bis 04.12.2020 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 10.09.2020 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.
Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

http://www.vergabe.metropoleruhr.de

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte -elektronisch in Textform über die Vergabeplattform - eingehen.
Eröffnungstermin:

Mittwoch, 12.08.2020, 10:30 Uhr
Rathaus 1 –Gebäudeteil B-, Zimmer B. 433, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Hagen, 15.06.2020 *Bihs* (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Satzung vom 30.06.2020 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für das Gebiet „Erweiterter Bahnhofsbereich“

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

(1) Zur Sicherung der im Zusammenhang mit der Entwicklung der Westside Hbf. und dem Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept (InSEK) Stadtmitte vorgesehenen, städtebaulichen Maßnahmen sowie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Hagen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen zu.

(2) Die von der Stadt Hagen in dem Gebiet geplanten städtebaulichen Maßnahmen ergeben sich aus den Inhalten des vom Rat beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept HAGENplant 2035 sowie aus dem vom Rat beschlossenen Handlungskonzept

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Wohnen. Die diesbezüglichen Ratsbeschlüsse können aus dem Bürgerinformationssystem der Stadt Hagen unter der Vorlagenummer 0730/2019 bzw. unter der Vorlagenummer 0409/2019 abgerufen werden.

(3) Die in Abs. 2 genannten Konzepte betreffen zum einen die Durchführung von Maßnahmen, die nordöstlich des Bahnhofs ein nutzungsdurchmischtes innerstädtisches Quartier als Pendant zur Westside mit modernen Wohnangeboten, Handel und Dienstleistungen sowie Einrichtungen aus dem Bereich Bildung und Kultur entstehen lassen. Zum anderen betreffen sie Maßnahmen zur Revitalisierung und Standortoptimierung von Gewerbeflächen bzw. die gewerblich-industrielle Entwicklung westlich der Bahngleise.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf Teilflächen des Gebietes Erweiterter Bahnhofsbereich.
Der gesamte Bereich wird wie folgt umgrenzt:
- im Norden durch die Sedanstraße 7, Sedanstraße
- im Osten durch Eckeseyer Straße, Graf-von-Galen-Ring und Wehringhauser Straße
- im Süden durch Wehringhauser Straße, Schwanenstraße und Kuhle Straße
- im Westen durch die Ennepe und einen Bereich ca. 75 m westlich der Bahnlinie bzw. der Ennepe und durch die Volme

(2) Die genaue Lage und die Abgrenzung des Gebietes sind dem als Anlage 2 beigefügten Abgrenzungsplan zu entnehmen. Die Teilflächen, die als Maßnahmenbereiche in Betracht kommen, sind in diesem Abgrenzungsplan entsprechend markiert. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Städtebauliche Maßnahmen

(1) Mit der beabsichtigten Ausübung von Vorkaufsrechten werden folgende Zwecke verfolgt:

- Vernetzung zwischen den vorgesehenen Maßnahmenbereichen Westside Hbf., der westlich davon gelegenen sogenannten Dreiecksfläche, dem Bahnhof mit dem Berliner Platz und dem Stadtzentrum
- Öffnung der Volme als verbindendes Element zwischen der Dreiecksfläche, der Westside und der Innenstadt
- Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Volme
- städtebauliche und architektonische Aufwertung des Bahnhofsumfelds
- Steigerung der Aufenthalts- und Verweilqualität im öffentlichen Raum
- Entgegenwirken der auftretenden Funktionsverluste
- Aufhebung von Angsträumen

(2) Für den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung werden im Einzelnen folgende städtebaulichen Maßnahmen im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Betracht gezogen:

a) Qualifizierter Maßnahmenbereich am Hauptbahnhof als Bindeglied zwischen den vorgesehenen Maßnahmenbereichen
- attraktive Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Westside Hauptbahnhof und Innenstadt über Bahnhofstunnel und/oder Werdetunnel
- Verbindung des Berliner Platzes (Vorplatz Hauptbahnhof) mit dem neugestalteten Werdetunnel
- Öffnung des Volmeufers für die Öffentlichkeit
- Schaffung von attraktiven öffentlichen Freiflächen
- Sanierung und Rückbau des baulichen Bestandes entlang der Straße Am Hauptbahnhof
- Neubau von Gebäuden für Dienstleistungen und weiteren, das Wohnen ergänzende Nutzungen
- Schaffung von modernem Wohnraum

b.) Die weiteren vorgesehenen Maßnahmenbereiche (Westside Hbf., Dreiecksfläche, Bahnhof mit Berliner Platz befinden sich zurzeit in Bearbeitung und Konkretisierung.

§ 4
Inkrafttreten – Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorkaufsrechtsatzung der Stadt Hagen für den Bereich „Erweiterter Bahnhofsbereich“ vom 14. Februar 1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

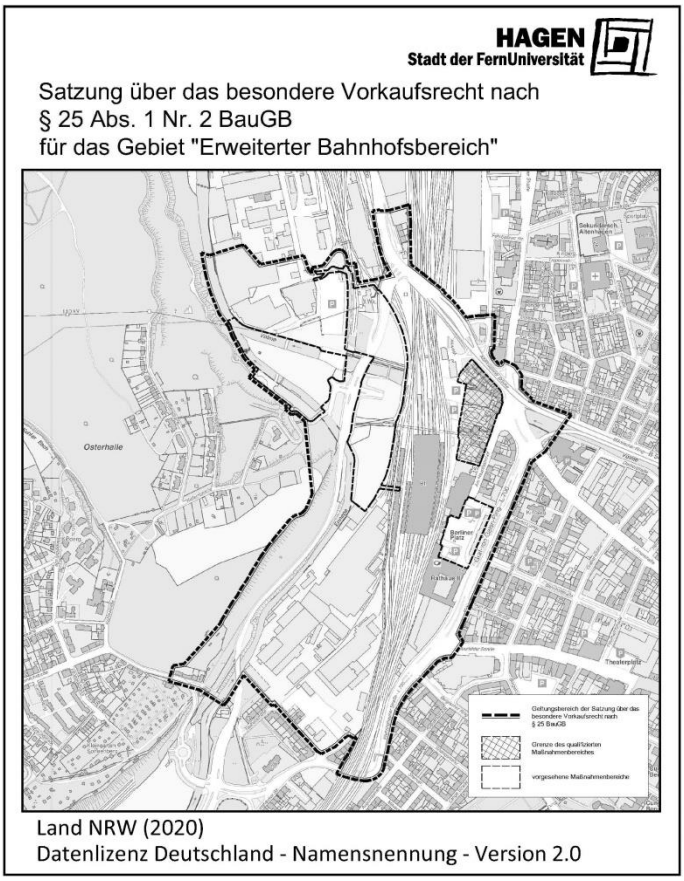

Die Satzung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 306 eingesehen werden.

Hinweis auf die Rechtsfolgen
Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 30.06.2020 *i.V. Thomas Huyeng* (Beigeordneter)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Erneuerung der Geländer auf Brückenbauwerk Buscheystraße

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:
Ingenieurbau:
Das ca. 145 m lange Geländer der Fußgängerbrücke, welche den Bergischen Ring überführt soll erneuert werden.
Das alte Geländer wird zunächst demontiert, um dann ein neues Füllstabgeländer mit entsprechender Krümmung und einer Höhe von 1,00 m zu montieren.

Keine losweise Vergabe

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von 12.10.2020 bis 24.10.2020 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 27.08.2020 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.
Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung werden 5% der Angebotssumme einbehalten. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

http://www.vergabe.metropoleruhr.de
heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte -elektronisch in Textform über die Vergabeplattform - eingehen.
Eröffnungstermin:

Mittwoch, 29.07.2020, 11:00 Uhr
Rathaus 1 –Gebäudeteil B-, Zimmer B. 433, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Hagen, 29.06.2020 *Bihs* (Vorstand)

BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Hinweisbekanntmachung
Nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein- Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW. 2005 S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875)

Die mir gemäß § 16 KorruptionsbG von den Vorständen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates erteilten Auskünfte liegen vom

13.07.2020 – 09.08.2020

beim Wirtschaftsbetrieb Hagen, Eilper Str. 132 – 36, 58091 Hagen, 3. Etage, Zimmer A.305 (Mo.-Do. 08:30 – 16:00 Uhr und Fr. 08:30 – 12:30) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Hagen, den 25.06.*2020* *Henning Keune* Vorstandssprecher *Hans-Joachim Bihs* Vorstand

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (http://www.vergabe.metropoleruhr.de)

Deckenerneuerung Saarlandstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.07.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYHU

Lieferung eines Gräberbaggers (Friedhofsbagger)
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.07.2020
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYYDP

Lieferung eines LKW 4x4 mit Kipper und Ladekran
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.07.2020
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYYD8

Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr der Stadt Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.08.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYRG

Amphibienschutz Helfer Straße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.08.2020
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYHQ

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

29. Juni 2020 – Auch in der Zeit vom 1. bis 15. Juli finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

01.07.2020
Metzer Straße, Im Lindental, Turmstraße, Berchumer Straße, Volmeabstieg, Ährenstraße, Gabelsbergerstraße, Hestertstraße

02.07.2020
Lindenstraße, Ribbertstraße, An der Hütte, Am Karweg, Selbecker Straße, Vorhaller Straße, Heigarenweg

03.07.2020
Voerder Straße, Oedenburgstraße, Am Bügel, Buschstraße, Hüttenbergstraße, Büddingstraße, Westhofener Straße

04.07.2020
Eckeseyer Straße, Hagener Straße, Kölner Straße, Detmolder Straße

06.07.2020
Wiesenstraße, Holthauser Straße, Rembergstraße, Bergischer Ring

07.07.2020
Brahmsstraße, Flensburgstraße, Elseyer Straße, Lenneuferstraße, Scharnhorststraße, Cunostraße, Berliner Allee, Oedenburgstraße

08.07.2020
Hochstraße, Beethovenstraße, Oeger Straße, Heidestraße, Steltenbergstraße, Bergstraße, Hohenlimburger Straße

09.07.2020
Ergster Weg, Hohenlimburger Straße, Boeler Straße, Friedensstraße, Buschstraße, Alleestraße, Blumenstraße, Poststraße

10.07.2020
Schwelmstück, Funckestraße, Berchumer Straße, Thünenstraße, Hasselbach, Beethovenstraße

11.07.2020
Auf dem Lölfert, Heidestraße, Iserlohner Straße, Jahnstraße

13.07.2020
Nöhstraße, Gabelsbergerstraße, Jungfernbruch, Enneper Straße

14.07.2020
Overbergstraße, Helfer Straße, Am Karweg, Grundschötteler Straße, Voerder Straße, Ährenstraße, Höxterstraße, Vorhaller Straße

15.07.2020
Lindenstraße, Stormstraße, Büddingstraße, Enneper Straße, Overbergstraße, Westhofener Straße, Berliner Straße, Selbecker Straße

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de